

**Öffentliche Bekanntmachung
der
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**

**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1. Die Firma Windpark Luxem GmbH & Co. KG, 46459 Rees, Wertherbrucherstraße 13 beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EP3 in der Gemarkung Luxem, Flur 1, Flurstücke 39, Flur 10, Flurstück 25, Flur 8, Flurstück 1, und in der Gemarkung Nachtsheim, Flur 2, Flurstücke 8, 67, 68, Flur 4, Flurstücke 28, 29, 8.

Um die Anlagen zu betreiben, ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Aktuell davon abweichend bzw. ergänzend hierzu gelten die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041).

2. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 5 UVPG stellt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Zulassungsbehörde fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Der UVP-Bericht und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Fachbeitrag Naturschutz incl. Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung, Landschaftsbildanalyse, artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatschG, Avifaunistisches Fachgutachten, Fledermauskundliches Fachgutachten) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser

Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall und Schattenwurf, können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen BI-60-2018-31123 entnommen werden.

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes in dem Zeitraum vom **21. Dezember 2020 bis 20. Januar 2021** (jeweils einschließlich) zur Einsichtnahme ausgelegt und sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz unter dem Link

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Slideshow/BImSch-Antrag%20Windpark%20Nachtsheim-Luxem/

und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zugänglich.

Darüber hinaus liegen Ausfertigungen der Antragsunterlagen aus von **Montag, 21. Dezember 2020 bis Mittwoch, 20. Januar 2021** einschließlich, bei der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße. 9, 56068 Koblenz

Dienstzimmer: 429, 4. Obergeschoss (Tel. 0261/108-421)

Dienstzeiten: Montag - Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Freitag: 07.30 Uhr bis 13:00 Uhr

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen.

Dienstzimmer: 51 (Tel. 02651/8009-51)

Dienstzeiten: Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr.

Freitag: 08.00 – 13.00 Uhr.

und können dort während der o. a. Dienststunden **nach Terminvereinbarung und nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden pandemiebedingten örtlichen Regelungen** eingesehen werden.

3. Jeder kann bis einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch Einwendungen bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **20. Februar 2021** (einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin, in welchem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, durchgeführt wird.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden in diesem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird sowie ggf. Informationen über den Ort und die Uhrzeit werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Einwender können verlangen,

dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

6. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Koblenz, 08.12.2020

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez.

Dr. Alexander Saftig

Landrat